

Marktüberwachungsprogramm 2010 – 2011 für das gesetzliche Messwesen in Deutschland

Ziele und Aufgaben der Marktüberwachung

Dieses Dokument beschreibt das Marktüberwachungsprogramm 2010/2011 bezüglich des Inverkehrbringens von Messgeräten und von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (im Folgenden Fertigpackungen genannt) in den Geltungsbereich des deutschen Eichgesetzes. Es dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in diesem Bereich.

Die europaweit durch entsprechende Richtlinien für das Inverkehrbringen von Messgeräten harmonisierten Vorschriften verzichten auf eine staatliche Prüfung als Voraussetzung für den Marktzugang eines Messgerätes (wie die Ersteichung oder Bauartzulassung). Inverkehrbringer müssen somit unter Inanspruchnahme von Benannten Stellen in eigener Verantwortung sicherstellen, dass ihre Produkte den Vorschriften entsprechen.

Mit dieser Marktzugangsregelung korrespondiert eine Marktüberwachung, die erreichen soll, dass Inverkehrbringer ihren Verpflichtungen nachkommen und dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden. Damit werden die Ziele Verbraucherschutz, fairer Wettbewerb und Schutz der Gesundheit und der Sicherheit verfolgt.

Ziel der Marktüberwachung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach Richtlinie 76/211/EWG ist festzustellen, dass die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht niedriger ist als die Nennfüllmenge.

Geltungsbereich des Marktüberwachungsprogramms

Das Programm findet Anwendung für die Marktüberwachung im Geltungsbereich des Eichgesetzes.

Mit diesem Gesetz (in Verbindung mit der Eichordnung) werden Richtlinien für Messgeräte, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen, ins deutsche Recht umgesetzt:

Richtlinie 2009/23/EG für Nichtselbsttätige Waagen,

Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte – MID für

- Wasserzähler,
- Gaszähler,
- Elektrizitätszähler,
- Wärmezähler,
- Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser,
- selbsttätige Waagen,
- Taxameter,
- Maßverkörperungen,
- Längenmessgeräte und
- Abgasanalysatoren.

Hinzu kommen derzeit die Richtlinien nach dem „alten Konzept“ - 71/316/EWG:

- Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse - 71/317/EWG
- Schüttdichte Getreide -71/347/EWG,
- bestimmte Präzisionswägestücke - 74/148/EWG
- Alkoholometer /Aräometer Alkohol - 76/765/EWG
- Alkoholtafeln -76/766/EWG,

- Luftdruckmessgeräte Kraftfahrzeugreifen - 86/217/EWG.

Für Fertigpackungen nach Eichgesetz und Fertigpackungsverordnung werden die europäischen Vorgaben für Fertigpackungen umgesetzt nach:

- Richtlinie 76/211/EWG über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen
- Richtlinie 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen.

Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

Für die Gesetzgebung im Bereich des Eichwesens ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zuständig. Es vertritt die Bundesregierung darüber hinaus als zentraler Ansprechpartner gegenüber der EU, insbesondere bei Schutzklauselverfahren und der Informationsweitergabe an die EU und andere Mitgliedsstaaten.

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften sind in Deutschland die Länder zuständig. Sie legen die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden und deren Ressourcen (Personal, fachliche Kompetenz und technische Ausstattung) fest. Die Marktüberwachung im Geltungsbereich des Eichgesetzes vollziehen die Ländereichbehörden¹.

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder stimmen den Vollzug im Hinblick auf eine bundeseinheitliche, d.h. gemeinsame effiziente Marktüberwachung über die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen“ – AGME - ab (Organisation und Ansprechpartner - siehe www.agme.de). Dieses Gremium tagt mehrmals im Jahr und stimmt u.a. bundesweite Schwerpunktaktionen im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung ab. Details hierzu können untergeordnete Arbeitsausschüsse (z.B. der Arbeitsausschuss „Metrologische Überwachung“) festlegen. Sind kurzfristige Abstimmungen erforderlich, werden elektronische Verfahren genutzt.

Aktueller Stand und Ergebnisse der Marktüberwachung werden über die gemeinsamen Datenbanken „Sammelstelle für Auffälligkeiten im gesetzlichen Messwesen“ (SAM) und „Marktaufsicht“ ausgetauscht und dokumentiert. Eine zentrale Auswertung erfolgt durch den Arbeitssausschuss „Metrologische Überwachung“.

Zentraler Ansprechpartner der Eichbehörden ist der/ die Vorsitzende der AGME. Der Kontakt erfolgt über die Geschäftsstelle der AGME bei der Deutschen Akademie für Metrologie (www.dam-germany.de)²

¹ **Ländereichbehörden sind:**

Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen – Mess- und Eichwesen
 Bayern, Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
 Berlin / Brandenburg, Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
 Bremen, Landeseichdirektion Bremen
 Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern, Eichdirektion Nord
 Hessen, Hessische Eichdirektion
 Niedersachsen, Mess- und Eichwesen Niedersachsen
 Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
 Rheinland-Pfalz, Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
 Saarland, Eichaufsichtsbehörde – Saarland
 Sachsen, Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen
 Sachsen-Anhalt, Landeseichamt Sachsen-Anhalt
 Thüringen, Landesamt für Mess- und Eichwesen Thüringen

² **Geschäftsstelle der AGME**

bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM)
 Franz-Schrank-Str. 9
 80638 München
 E-Mail: dam@lmg.bayern.de

Ein von den Ländern bestimmter Vertreter der Eichbehörden stellt auch die Anbindung der deutschen Eichbehörden an die Überwachungsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten im gesetzlichen Messwesen sicher. Mittel sind die WELMEC³ Working Group 5 für Messgeräte und Working Group 6 für Fertigpackungen.

Die weitere Entwicklung der europäischen Marktüberwachungsbehörden im gesetzlichen Messwesen in Richtung einer gemeinsamen Datenbank (ICSMS) wird im Kontakt mit den für diese Datenbank zuständigen Behörden beobachtet.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (www.ptb.de) berät und unterstützt die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Dieses betrifft insbesondere Sachverhalte mit Auslandsbezug und die Koordination bei Mängeln von Messgeräten aus dem Ausland.

Kompetenz der Marktüberwachungsbehörden

Die Ländereichverwaltungen verfügen über das erforderliche Know-how, u.a. durch Fortbildungsveranstaltungen, die Bildung von Kompetenzzentren innerhalb der Länder sowie durch die Zusammenarbeit zwischen den Ländern. Ein einheitliches, hohes Ausbildungsniveau des Personals der Marktüberwachungsbehörden wird sichergestellt durch eigene Ausbildung bei den Eichbehörden sowie eine einheitliche Schulung mit abschließender Prüfung zentral für ganz Deutschland bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Ausbildungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre und setzt eine vorangegangene abgeschlossene Ausbildung (Meister oder Techniker für mittleren Dienst) oder ein Fachhochschulstudium (gehobener Dienst) voraus.

Vorgehensweise bei der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung im gesetzlichen Messwesen wird

- auf Basis eigener Erkenntnisse (proaktiv) und
- aufgrund der von außen zugegangenen Informationen (reaktiv)

durchgeführt.

Maßnahmen, mit denen Mängel verhindert bzw. abgestellt werden

Sowohl bei der reaktiven als auch bei der proaktiven Marktüberwachung stellen die Eichbehörden sicher, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen. Beschränkende Maßnahmen erfolgen in der Regel nach Anhörung. Dies kann beim Hersteller bzw. Importeur oder beim Verwender auf freiwilliger Basis, oder bei erfolglosem Verlauf durch Anordnung von Zwangsmaßnahmen oder durch Sanktion mittels Bußgeld erfolgen. Nach deutschem Recht mögliche Maßnahmen gegen den Verwender von Messgeräten, die aufgrund Nichtkonformität nicht als geeicht gelten, haben aufgrund der Marktmechanismen oftmals nachhaltigere Konsequenzen für die Hersteller der betroffenen Produkte als direkte Maßnahmen gegen den Hersteller.

Besteht der Verdacht, dass ein Beteiligter die grundlegenden Anforderungen beim Inverkehrbringen eines oder mehrerer Produkte systematisch oder vorsätzlich nicht erfüllt oder eine ernste Gefahr vorliegt, ist dies dort, wo gesetzlich vorgesehen, über das BMWi an die EU-Kommission zu melden. Sofern es gerechtfertigt bzw. sinnvoll erscheint, bereits die Einfuhr eines mangelhaften Gerätes in den Binnenmarkt zu verhindern, kann direkter Kontakt zum Zoll aufgenommen werden. Die Zollbehörden haben dafür aufgrund des § 17 Eichgesetz die notwendige Befugnis zur Auskunftserteilung.

³ WELMEC (Europäische Kooperation im gesetzlichen Messwesen – bei Gründung: **W**estern **E**uropean **L**egal **M**etrology **C**ooperation - www.welmec.org)

Im Falle einer *ernsten Gefahr* werden Maßnahmen sowie getroffene Korrekturmaßnahmen der Kommission unverzüglich über ein Informationssystem gemeldet.

Präventiv halten die Eichbehörden mittels unterschiedlicher Informationsmedien und über diverse Fach- und Normenausschüsse Kontakt zu Herstellern und Verbänden, um mit den Inverkehrbringern auch im Vorfeld nötige Informationen zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen auszutauschen, Probleme frühzeitig anzusprechen und Lösungen zu erörtern.

Planungsansätze und Überprüfung von Messgeräten und Fertigpackungen

Die Merkmale von Messgeräten und Fertigpackungen lassen sich durch Sichtung von Unterlagen in zweckmäßigen Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang prüfen oder durch physische Kontrollen und Laboruntersuchungen prüfen. Bei der Festlegung der Stichproben finden Grundsätze einer Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen Berücksichtigung.

Die Marktüberwachung kann soweit möglich im Zeitraum zwischen dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme erfolgen. Festgestellte Fehler während der Verwendungsphase ziehen weitere Marktüberwachungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung 765/2008/EG nach sich, falls die Fehler in direktem Zusammenhang mit den Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrichtlinie stehen.

Die Prüfung der Übereinstimmung der Fertigpackungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie soll stichprobenweise beim Abfüllbetrieb oder, wenn dies praktisch undurchführbar ist, beim Importeur oder bei seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten vorgenommen werden.

Sofern bei der Inbetriebnahme vor Ort ein Messgerät justiert werden muss, hat dieses Einfluss auf die Erfüllung der in der Richtlinie vorgegebenen grundlegenden Anforderungen. Ergebnisse von Prüfungen vor der Inbetriebnahme sind dann nur eingeschränkt aussagefähig. Ebenso sind Ergebnisse von Prüfungen an einzelnen Messgeräten dann nur eingeschränkt auf andere Geräte derselben Bauart übertragbar. Eine effektive Marktüberwachung kann hier ggf. erst in einem späteren Zeitpunkt ansetzen.

Die wiederkehrende flächendeckende Prüfung während der Verwendung (Eichung, Nacheichung) berücksichtigt diese Besonderheit von Messgeräten. Dadurch und indirekt durch die Prüfstellenüberwachung ist den Eichbehörden auch bekannt, wo sich die Messgeräte befinden. Dies erleichtert die Marktüberwachung insbesondere auch bezüglich der in Richtlinie 2004/22/EG geforderten Messbeständigkeit deutlich.

Proaktive Marktüberwachung

Um zu verhindern, dass nicht konforme Messgeräte in Verkehr gebracht werden, kann die proaktive Marktüberwachung möglichst schon beim Hersteller oder bei der Inbetriebnahme vor Ort ansetzen. Ist dies nicht möglich und wird im Rahmen des Eichvollzugs ein Mangel festgestellt, der offensichtlich auf einen individuellen Herstellerfehler d.h. Fehler beim Inverkehrbringen zurückzuführen ist, werden umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um diesen abzustellen.

Wird ein Mangel festgestellt, der auf Fehler beim Inverkehrbringen zurückgeführt werden kann oder werden im Rahmen der Nacheichung generelle Probleme bei einem Messgerätetyp erkannt, werden diese zusätzlich statistisch erfasst und ausgewertet. Dabei werden der Schweregrad der Mängel, die Häufigkeit des Auftretens und insbesondere die Auswirkungen auf Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb berücksichtigt. Die Analyse dieser Daten bildet die Basis und Priorisierung für zukünftig gezielt zu überwachende Produkte im Rahmen von gesonderten Aktionen.

Zusätzliche Informationsquellen bei der Planung und Bewertung spezieller Aktionen sind Erfahrungen vorheriger Marktüberwachungsaktionen oder Hinweise z.B. von Verwendern und Herstellern, sowie Marktanalysen.

Die Eichbehörden stimmen diese Aktionen wie oben beschrieben ab, um Probleme zielgerichtet und arbeitsteilig anzugehen und unnötige Doppelprüfungen sowie Doppelbelastungen der Wirtschaft zu vermeiden. Ergebnisse werden in den gemeinsamen Datenbanken „SAM“ und „Marktaufsicht“ dokumentiert und ausgewertet.

Bei der proaktiven Marktüberwachung von Messgeräten, die entsprechend den Richtlinien nach „altem Konzept“ (siehe oben) in Verkehr gebracht werden, ist bereits im Rahmen der vorgeschriebenen EWG-Ersteichung eine Überwachung der Geräte sichergestellt.

Reaktive Marktüberwachung

Reaktive Maßnahmen erfolgen insbesondere nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen Dritter, Pressebeiträgen oder Ersuchen zur Amts- bzw. Vollzugshilfe.

Hierbei wird mit den bei der proaktiven Marktüberwachung genannten Mechanismen geprüft, ob ein Mangel besteht. Mängel werden nach den oben beschriebenen Verfahren abgestellt.

Die von einzelnen Eichbehörden ermittelten oder von anderen Stellen erhaltenen Informationen über Mängel oder Verdachtsmomente werden über die gemeinsamen Datenbanken ausgetauscht, auch um ggf. vorhandene Mängel zügig zu überprüfen.

Information der Öffentlichkeit

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder und die AGME informieren auf ihren Homepages über zurückliegende Marktüberwachungsaktivitäten und sofern erforderlich über Auffälligkeiten. Präventiv wurden Faltblätter der AGME zu einzelnen Messgerätearten sowie zum Inverkehrbringen von Messgeräten, die nach dem neuen Konzept in Verkehr gebracht werden, erstellt. Ebenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Verwender von Messgeräten und Fertigpackungen vor Gefahren zu warnen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Information zwischen den europäischen Marktüberwachungsbehörden im Bereich des gesetzlichen Messwesens dienen Informationsplattformen, auch für die Kommission oder die WELMEC als Empfänger. Die Entwicklung in Richtung einer gemeinsamen Datenbank (ICSMS) wird weiter beobachtet.

Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden/Organisationen, insbesondere den Zollbehörden

Sofern Veranlassung besteht, die Einfuhr eines mangelhaften Gerätes in den Binnenmarkt zu verhindern, kann eine direkte Kontaktaufnahme zu den Zollbehörden erfolgen. Die Zollbehörden haben dafür aufgrund des § 17 Eichgesetz die notwendige Befugnis zur Auskunftserteilung. Die zu treffenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Zoll sollen berücksichtigen ob ein Messgerät bzw. eine Fertigpackung (lediglich) mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft nicht übereinstimmt oder eine ernste Gefahr darstellt.

Handlungsfelder / Schwerpunkte für die proaktive Marktüberwachung für den Zeitraum 2010 – 2011

A Grundlegende Überlegungen für ein Programm der proaktiven Marktüberwachung

Elemente einer effizienten Marktüberwachung sind Informationen über Verbreitung und Art der Nutzung einzelner Messgeräte. Im Rahmen der metrologischen Überwachung nach deutschem Eichrecht können durch Nachschau, Befundprüfung und Eichung die für eine effiziente Marktüberwachung notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden und zugleich mittels dieser Vollzugsinstrumente auch die notwendige Effizienz der Marktüberwachung erreicht werden. Entsprechendes gilt für die Fertigpackungen.

Dies betrifft speziell die Überprüfung vor Ort (ggf. durch „Rundfahrten“) von

- Waagen (insbesondere Waagen der Klasse III),
- Tankstellen (insbesondere Kraftstoffzapfsäulen),
- Apotheken (insbesondere Waagen der Klassen I und II),
- Werkstätten (insbesondere AU-Geräte und Messanlagen für Schmieröl)

sowie die Tätigkeiten bei der Überwachung staatlich anerkannter Prüfstellen (für Messgeräte für Elektrizität, Strom, Gas, Wasser, Wärme).

Zusätzliche Erkenntnisse ergeben sich aus der besonderen Nachschau und Schwerpunktaktionen bei

- Messanlagen an Straßentankwagen,
- Fahrzeugwaagen,
- Taxametern und
- sonstigen Messgeräten der Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG.

Zu den Erkenntnissen zählen:

- Aufstellungsort und Eigentümer,
- Messgeräteart (insbesondere Hersteller, Typ, Fabriknummer, Baujahr, Messbereich),
- Äußerliche Mängel (insbesondere Kennzeichnung, Aufstellung / Umgebungsklasse),
- Mängel in der Beschaffenheit (sonstige Anforderungen an Hardware / Software),
- Mängel in den messtechnischen Eigenschaften (sofern mit den vorhandenen Prüfmitteln vor Ort prüfbar),
- Zeitpunkt des Auftretens (vor / beim Inverkehrbringen oder bei Verwendung).

Das Basis-Marktaufsichtsprogramm umfasst alle Messgeräte der Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG und gewährleistet die gebotene Überwachung von erstmalig in den Verkehr gebrachten Messgeräten.

Basis für die Stückzahlen der zu prüfenden Geräte sind die Statistiken der metrologischen Überwachung. Die messgerätespezifischen Besonderheiten und Mängel sind zusätzlich in der gemeinsamen Datenbank „SAM“ erfasst.

B Gesondertes Programm der proaktiven Marktüberwachung

Aufgrund einer gerätespezifischen Analyse (Vorgehensweise siehe Abschnitt „Proaktive Marktüberwachung“) wurden für den Zeitraum 2010-2011 Waagen, Tankstellen/Tankwagen, Messgeräte im Straßenverkehr und Versorgungsmessgeräte sowie bestimmte Fertigpackungen als konkrete Ziele der gesonderten proaktiven Marktüberwachung ausgewählt. Wesentliches Auswahlkriterium ist dabei, inwieweit die Schutzziele der jeweiligen Richtlinie sowie der Verordnung 765/2008/EG unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Basis-Programm (vgl. Abschnitt A) bedroht sind.

1. Waagen

Begründung: Die Verbreitung und der Warenumsatz mit diesen Messgeräten ist sehr hoch. Einzelne Fehler bewirken somit ein erhöhtes Gefährdungspotential. Die einschlägigen Datenbanken der Eichbehörden zeigen viele Beanstandungen im Waagenbereich.

Ziel:

- Fehleranfällige Bauarten bzw. Elemente von Waagen und kritische Verfahren identifizieren,
- Fehler korrigieren (lassen),
- Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen.

2. Tankstellen / Tankwagen

Begründung: Die Verbreitung dieser Messgeräte ist sehr hoch. Aufgrund der Komplexität der Anlagen und wegen des hohen Umsatzes über diese Messgeräte ist das Gefährdungspotential in diesem Bereich erhöht.

In der Vergangenheit wurden unterschiedliche Manipulationsmöglichkeiten in einzelnen Bereichen aufgedeckt.

Ziel:

- Fehleranfällige (und manipulierbare) Bauarten bzw. Elemente von Messanlagen und kritische Verfahren identifizieren,
- Fehler korrigieren (lassen),
- Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen, auch um die Voraussetzung für die korrekte Verwendung dieser Geräte zu schaffen.

3. Messgeräte im Straßenverkehr

Begründung: Der Jahresbranchenumsatz einzelner Messgerätearten in diesem Bereich ist gewichtig (z.B. Taxameter). Bisherige Manipulationserkenntnisse bewirken und rechtfertigen die Einordnung in ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Ziel:

- Fehleranfällige (und manipulierbare) Bauarten bzw. Elemente von Messgeräten identifizieren,
- Fehler korrigieren (lassen). Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen, um die Voraussetzung für die korrekte Verwendung dieser Geräte zu schaffen.

4. Versorgungsmessgeräte

Begründung: Die entsprechenden Messgeräte sind massenhaft im Einsatz. Wegen steigender Energie- und Versorgungspreise stehen diese Messgeräte im öffentlichen Interesse (vergleichsweise viele Verbraucherbeschwerden). Der Wettbewerbs- und Kostendruck bei der Herstellung dieser Geräte ist enorm.

Ziel:

- Fehleranfällige Bauarten identifizieren, so dass diese möglichst gar nicht erst ins Netz eingebaut werden,
- Fehler korrigieren (lassen),
- Inverkehrbringen / Verwendung nicht gesetzeskonformer Geräte verhindern bzw. abstellen.

5. Korrigieren von Fehlern, die auf neue Verfahren der MID zurückzuführen sind.

Begründung: Viele Hersteller sammeln zurzeit erste Erfahrungen mit dem Inverkehrbringen von MID-Messgeräten. Etliche Fragen und Problemstellungen, wie z.B. die Eignung von Baumusterprüfbescheinigungen, haben betroffene Hersteller an die Eichbehörden herangetragen.

Da die Beteiligten bisher nur begrenzte Erfahrungen im Umgang mit den durch die MID eingeführten neuen Verfahren sammeln konnten, soll in diesem Anfangsstadium das Gefährdungspotential der dadurch in Verkehr gebrachten Geräte beobachtet bzw. überprüft werden.

Ziel:

- Gezielte Überwachung von „Erstlingswerken“, um Fehlinterpretationen frühzeitig auszuräumen und zur Vermeidung späterer Nachbesserungen.

6. Fertigpackungen

Begründung:

Der Überwachungsansatz für Fertigpackungen folgt spezifischen Aspekten aufgrund von Beanstandungsquoten aus den Fertigpackungsstatistiken der Jahre 2005 bis 2008.

Maßstab für die Jahre 2010 und 2011 der schwerpunktmäßig zu kontrollierenden Hersteller und Fertigpackungen sind Erkenntnisse und Einschätzungen, ob ein Produkt einfach oder schwierig abfüllbar ist, die Häufigkeit oder Relevanz eines Produktes am Markt (Verbreitung oder Stellenwert) oder dessen Marktwert.

Ziele:

- Bevorzugte Produktgruppen aus dem flüssigen oder nichtflüssigen Lebensmittelbereich, Kosmetikartikel, Lacke /Farben, Chemikalien
- Aufsuchen von Verbrauchermessen